

G. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung

**Richtlinien über die Gewährung von Billigkeitsleistungen
für durch Ausgabensteigerungen in ihrer Existenz
bedrohte Unternehmen und Selbstständige als Folge
des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine
(„Wirtschaftshilfe Niedersachsen 2023“)**

Erl. d. MW v. 28. 6. 2023 — 35-3232 —

— VORIS 77000 —

Bezug: Erl. v. 1. 1. 2023 (Nds. MBl. S. 13)
— VORIS 77000 —

1. Zweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen Billigkeitsleistungen gemäß § 53 LHO als freiwillige Zahlung des Landes.

Ziel der „Wirtschaftshilfe Niedersachsen 2023“ ist es, die durch die Ausgabensteigerungen für Energie als Folge des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine in ihrer Existenz bedrohten Unternehmen und Selbstständigen aus allen Wirtschaftsbereichen im Haupterwerb zu unterstützen, damit Betriebsaufgaben und damit verbundener Arbeitsplatzabbau verhindert werden kann.

1.2 Die Gewährung der Billigkeitsleistung als „Wirtschaftshilfe Niedersachsen 2023“ erfolgt auf der Grundlage der Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage des Befristeten Krisenrahmens (BKR) der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine („BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022“) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz vom 23. 11. 2022 (BANz AT 06.12.2022 B1) — im Folgenden: BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 — in der jeweils geltenden Fassung. Es sind sämtliche Regelungen der BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 einzuhalten.

1.3 Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Billigkeitsleistung. Die Bewilligungsstelle entscheidet über den Antrag aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Billigkeitsleistung

Durch die Billigkeitsleistungen werden als Folge des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine jene durch die Antragstellenden zu tragenden Ausgabensteigerungen für Energie anteilig ausgeglichen, die über eine Verdopplung hinausgehen und damit den wirtschaftlichen Betrieb i. S. von Nummer 4.2 besonders belasten.

3. Antragsberechtigte

3.1 Für die „Wirtschaftshilfe Niedersachsen 2023“ sind Unternehmen und Selbstständige antragsberechtigt, für die eine Bestätigung der wirtschaftlichen Tätigkeit im Haupterwerb durch einen prüfenden Dritten (Steuerberaterin oder Steuerberater oder vergleichbar) vorliegt.

Für die wirtschaftliche Tätigkeit und die Unternehmensdefinition ist Anhang I der der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1; Nr. L 283 S. 65), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/917 der Kommission vom 4. 5. 2023 (ABl. EU Nr. L 119 S. 159), maßgeblich.

3.2 Antragsberechtigt sind rechtlich selbstständige Unternehmen und Selbstständige mit Sitz in Niedersachsen, bei denen über 50 % der Lohnsumme an niedersächsischen Betriebsstätten/Standorten entstehen.

3.3 Folgende Unternehmen und Selbstständige sind explizit nicht antragsberechtigt (Ausschlusskriterien):

- Unternehmen und Selbstständige, die nicht bei einem deutschen Finanzamt geführt werden,
- Unternehmen und Selbstständige mit Sitz außerhalb Niedersachsens,
- Unternehmen mit mehr als 1 000 Beschäftigten,
- Unternehmen, die nach dem 31. 10. 2022 gegründet wurden,
- öffentliche Unternehmen — als öffentliche Unternehmen gelten Unternehmen, die sich im Mehrheitsbesitz (über 50 % der Anteile oder der Stimmrechte) des Landes, des Bundes, einer Kommune, einer Körperschaft öffentlichen Rechts oder eines anderen öffentlichen Unternehmens befinden,
- Unternehmen, gegen die die Europäische Union (EU) Sanktionen verhängt hat, also etwa Unternehmen, die
 - in den Rechtsakten, mit denen diese Sanktionen verhängt werden, ausdrücklich genannt sind,
 - im Eigentum oder unter Kontrolle von Personen, Organisationen oder Einrichtungen stehen, gegen die die EU Sanktionen verhängt hat, oder
 - in Wirtschaftszweigen tätig sind, gegen die die EU Sanktionen verhängt hat, soweit die Beihilfen die Ziele der betreffenden Sanktionen untergraben würden.

3.4 Eine Antragsberechtigung liegt nur vor, wenn für das antragstellende Unternehmen/die antragstellende Selbstständige oder den antragstellenden Selbstständigen kein Eröffnungsantrag für ein Insolvenzverfahren vorliegt und im Zeitpunkt der Antragstellung keine Insolvenzantragspflicht bestand.

4. Voraussetzungen für die Billigkeitsleistung

4.1 Das antragstellende Unternehmen/die oder der antragstellende Selbstständige muss in der Gesamtbetrachtung der Beschaffungsausgaben für Energie im Zeitraum Januar bis Juni 2023 gegenüber dem Vorjahreszeitraum einen über die Verdopplung hinausgehenden Ausgabenanstieg von mindestens 2 000 EUR (netto) aufweisen, der kausal auf die Folgen des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine zurückzuführen ist. Entsprechende Belege in Form von Eingangrechnungen sind für den Förderzeitraum und für den Vergleichszeitraum des Vorjahres vorzuhalten und der Bewilligungsstelle auf Anforderung zu übersenden. Das antragstellende Unternehmen bestätigt die Kausalität zur militärischen Aggression Russlands gegen die Ukraine.

4.2 Vom Antragsteller muss bestätigt werden, dass das Unternehmen ohne eine Hilfe in seiner wirtschaftlichen Existenz absehbar bedroht oder massiv beeinträchtigt ist. Dieses Kriterium ist i. S. dieser Richtlinien erfüllt, wenn die betriebswirtschaftliche Auswertung nach einem Standardkontenrahmen oder die Einnahme-Überschuss-Rechnung für den Zeitraum Januar bis Juni 2023 als Gesamtergebnis mindestens einen Fehlbetrag in Höhe der beantragten Hilfe aufweist. Entsprechende von einem prüfenden Dritten (Steuerberaterin oder Steuerberater oder vergleichbar) bestätigte Belegunterlagen sind der Bewilligungsstelle auf Anforderung zu übersenden. Bei Anträgen auf einen Förderbetrag ab 100 000 EUR ist die Vorlage bestätigter Belegunterlagen obligatorisch.

4.3 Als Standardkontenrahmen können die Versionen von DATEV oder vergleichbare Ausführungen herangezogen werden.

4.4 Vom antragstellenden Unternehmen ist zu versichern, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung der Fortbestand des Unternehmens unter Berücksichtigung einer gewährten Billigkeitsleistung gesichert erscheint und betriebsbedingte Kündigungen 2023 nicht vorgesehen sind (positive Fortführungsprognose), sodass die im Antrag entsprechend Nummer 6.3 genannte Anzahl der Beschäftigten (in Vollzeiteneinheiten) erhalten werden soll.

5. Art und Umfang, Höhe der Billigkeitsleistung

5.1 Der Förderzeitraum umfasst den Zeitraum vom 1. 1. bis zum 30. 6. 2023.

5.2 Bemessungsgrundlage für die Billigkeitsleistung ist der zwischen Januar und Juni 2023 über eine Verdopplung hinausgehende Ausgabenanstieg für Energie. Die über die Verdopplung hinausgehende förderfähige Ausgabensteigerung muss mindestens 2 000 EUR (netto) betragen. Es sind Nettopreise heranzuziehen, da das Umsatzsteuergesetz einen Abzug der Vorsteuer ermöglicht.

5.3 Auf den berücksichtigungsfähigen Ausgabenanstieg nach Nummer 5.2 wird durch die Billigkeitsleistung ein anteiliger Ausgleich in Höhe von maximal 80 % vorgenommen. Der Höchstbetrag je antragstellendem Unternehmen liegt bei 2 000 000 EUR. Für Unternehmen, die im Fischerei- und Aquakultursektor tätig sind, darf die BKR-Kleinbeihilfe den Gesamtnennbetrag von 300 000 EUR nicht übersteigen. Für Unternehmen, die in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind, darf die BKR-Kleinbeihilfe den Gesamtnennbetrag von 250 000 EUR nicht übersteigen.

5.4 Sind mehrere Unternehmen miteinander verbunden, ist die Summe der Zuschüsse an diese Unternehmen ebenfalls auf maximal 2 000 000 EUR gedeckelt.

5.5 Die Billigkeitsleistung ist für die Kompensation der zu tragenden Ausgabensteigerungen einzusetzen.

5.6 Die jeweils zuständige Finanzbehörde wird von der Bewilligungsstelle über die Höhe der Zahlung informiert. Der Antragsteller gibt für die Überweisung der Billigkeitsleistung nur die bei der Finanzbehörde hinterlegte Kontoverbindung an.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12—16, 30177 Hannover.

6.2 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung einschließlich Auszahlungsanforderung erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) bereit. Anträge sind ausschließlich digital über das Kundenportal der NBank bis spätestens 31. 10. 2023 zu stellen.

6.3 Im Antrag sind darzustellen und nachzuweisen:

— Entwicklung der Beschaffungsausgaben für Energie (Gegenüberstellung des Gesamtzeitraumes Januar bis Juni 2023 zu Januar bis Juni 2022, liegt wegen Neugründung ein vollständiger Vergleichszeitraum nicht vor, wird der Referenzzeitraum ermittelt aus dem monatlichen Durchschnitt von der Gründung bis zum 31. 12. 2022 multipliziert mit sechs),

— Betriebsentwicklung im Förderzeitraum gemäß Nummer 4.2 i. V. m. Nummer 4.3,

— Anzahl der Beschäftigten (in Vollzeiteneinheiten).

6.4 Zur Identität der Antragstellenden sind im Antrag insbesondere die folgenden Angaben zu machen:

— Name der vertretungsberechtigten Person, Firma und Sitz des antragstellenden Unternehmens,

— Steuernummer des antragstellenden Unternehmens bzw. des Antragstellers,

— zuständiges Finanzamt,

— IBAN einer der beim Finanzamt hinterlegten Kontoverbindungen,

— Angabe der Branche des antragstellenden Unternehmens bzw. der oder des antragstellenden Selbstständigen anhand der Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2008).

6.5 Nachdem die Antragsprüfung im Einzelfall abgeschlossen ist, zahlt die Bewilligungsstelle die errechnete Billigkeitsleistung aus. Zu einem späteren Zeitpunkt nimmt die Bewilligungsstelle nach einer risikoadäquaten Stichprobe (mindestens 10 % der bewilligten Förderfälle) eine vertiefte Prüfung unter Anforderung ergänzender Unterlagen vor.

6.6 Billigkeitsleistungen, Zuschüsse anderer Finanzgeber, Entschädigungsleistungen, Versicherungsleistungen und/oder andere Unterstützungsprogramme der EU, des Bundes, des Landes und der Kommunen im Zusammenhang mit den Kriegsfolgen des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Eine Kombination mit diesen ist bis zum Höchstbetrag nach § 1 der BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 zulässig. Die Antragstellenden sind verpflichtet, die Billigkeitsleistung zurückzuzahlen, soweit diese Leistungen einzeln oder zusammen zu einer Überkompensation des berücksichtigungsfähigen Ausgabenanstiegs nach Nummer 5.2 führen.

Sofern zukünftige Programme des Landes, des Bundes oder von Kommunen mit gleichem/ähnlichem Verwendungszweck in Anspruch genommen werden, ist die über diese Richtlinien erhaltene Billigkeitsleistung anzugeben.

6.7 Die Antragstellenden erklären ihr Einverständnis, dass die Bewilligungsstelle von den Finanzbehörden Auskünfte einholen darf, soweit diese für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Erstattung, Weitergewährung oder das Belassen der Billigkeitsleistung erforderlich sind (§ 31 a AO).

Die Antragstellenden haben gegenüber der Bewilligungsstelle zuzustimmen, dass diese die personenbezogenen Daten oder Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnisse, die ihr im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt geworden sind und die dem Schutz des verlängerten Steuergeheimnisses unterliegen, den Strafverfolgungsbehörden mitteilen kann, wenn Anhaltspunkte für einen Subventionsbetrug vorliegen.

Des Weiteren erteilen die Antragstellenden die Zustimmung für einen Datenabgleich ihrer Angaben und die Einwilligung hinsichtlich der Kontoverbindung zwischen der Bewilligungsstelle und den Finanzbehörden (§ 30 AO) sowie dem Kreditinstitut.

6.8 Zudem erklären die Antragstellenden für die Gewährung einer staatlichen Beihilfe auf der Grundlage der „BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022“, dass durch die Inanspruchnahme der „Wirtschaftshilfe Niedersachsen 2023“ der beihilferechtlich nach dieser Regelung zulässige Höchstbetrag nicht überschritten wird. Dazu gibt das Unternehmen gegenüber der Bewilligungsstelle vor Gewährung der Billigkeitsleistung in der in § 5 Abs. 1 BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 vorgesehenen Form bei Antragstellung jede Kleinbeihilfe an, die es nach dieser Regelung bisher erhalten hat.

6.9 Die Bewilligungsstelle ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Angaben vor Ort zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Leistungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Leistungsempfänger ist verpflichtet, alle Unterlagen, die für die Gewährung der Billigkeitsleistung und für den Nachweis notwendig waren, für zehn Jahre nach Vorlage des Nachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

6.10 Der LRH ist berechtigt, bei den Leistungsempfängenden Prüfungen i. S. der §§ 91 und 100 LHO durchzuführen. Prüfrechte hat im begründeten Einzelfall auch das MW.

6.11 Die Bewilligungsstelle stellt sicher, dass sämtliche Voraussetzungen der BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 vorliegen (insbesondere Höchstbetrag, Kumulierung, Aufbewahrung, Überwachung und Veröffentlichung). Sie prüft insbesondere zur Einhaltung der zulässigen Höchstbeträge die

von den antragstellenden Unternehmen vorzulegende Erklärung zu bereits erhaltenen Beihilfen gemäß § 5 Abs. 1 BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022.

7. Sonstige Regelungen

7.1 Die Angaben im Antrag sind — soweit für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen der Hilfen von Bedeutung — subventionserheblich i. S. des § 264 StGB i. V. m. § 2 SubvG vom 29. 7. 1976 (BGBl I S. 2037) und § 1 NSubvG 22. 6. 1977 (Nds. GVBl. S. 189). Die subventionserheblichen Tatsachen sind vor der Bewilligung einzeln und konkret zu benennen und eine Erklärung über die Kenntnis dieser Tatsachen zu verlangen. Bei vorsätzlichen oder leichtfertigen Falschangaben müssen die Antragstellenden mit Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs rechnen.

7.2 Die im Rahmen der „Wirtschaftshilfe Niedersachsen 2023“ erhaltenen Leistungen sind als Betriebseinnahmen nach den allgemeinen ertragsteuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen. Die Bewilligungsstelle informiert die Finanzbehörden elektronisch von Amts wegen über die den Leistungsempfänger jeweils gewährte Billigkeitsleistung unter Benennung des Leistungsempfänger; dabei sind die Vorgaben der AO, MV sowie etwaiger anderer steuerrechtlicher Regelungen zu beachten. Für Zwecke der Festsetzung von Vorauszahlungen für das Jahr 2024 sind Leistungen aus der „Wirtschaftshilfe Niedersachsen 2023“ nicht zu berücksichtigen. Als echte Zuschüsse sind die Hilfen nicht umsatzsteuerbar.

7.3 Die Antragstellenden erklären sich mit Antragstellung damit einverstanden, dass zum Zweck der Vorhabenprüfung und zur Durchführung des Gewährungsverfahrens die erforderlichen personenbezogenen Angaben (z. B. Name, Anschrift) sowie die ggf. erforderlichen Angaben zum Unternehmen und über die Höhe der Billigkeitsleistung in geeigneter Form erfasst und an die am Bewilligungs- oder Prüfungsverfahren beteiligten Institutionen zur Abwicklung des Programms weitergegeben werden können. Wird diese Einwilligung nicht erklärt oder im Nachgang widerrufen, führt dies dazu, dass keine Billigkeitsleistung gewährt werden kann oder eine bereits bewilligte Leistung zurückgefordert wird.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 8. 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft. Der Bezuserlass tritt mit Ablauf des 31. 7. 2023 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 30/2023 S. 593

Baugebührenordnung; Preisindexzahl

RdErl. d. MW v. 1. 8. 2023 — 63-05305 —

— VORIS 20220 —

Bezug: RdErl. d. MU v. 15. 8. 2022 (Nds. MBl. S. 1275)
— VORIS 20220 —

1. Die Preisindexzahl, mit der nach § 3 Abs.1 BauGO vom 13. 1. 1998 (Nds. GVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. 3. 2022 (Nds. GVBl. S. 221), die Rohbauwerte der Anlage 2 der BauGO ab 1. 10. 2023 zu vervielfältigen sind, beträgt 1,478.

Die sich danach ab 1. 10. 2023 ergebenden Rohbauwerte werden in der **Anlage** bekannt gemacht.

2. Dieser RdErl. tritt am 1. 10. 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2028 außer Kraft. Der Bezuserlass tritt mit Ablauf des 30. 9. 2023 außer Kraft.

An die
unteren Bauaufsichtsbehörden

— Nds. MBl. Nr. 30/2023 S. 595

Anlage

**Tabelle des Rohbauwertes
je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt**

Nr.	Gebäudearten	Rohbauwert EUR/m ³
1.	Wohngebäude	180
2.	Wochenendhäuser	160
3.	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen	244
4.	Schulen	231
5.	Kindertageseinrichtungen	207
6.	Hotels, Pensionen, Heime und Sanatorien bis jeweils 60 Betten, Gaststätten	207
7.	Hotels, Heime und Sanatorien mit jeweils mehr als 60 Betten	242
8.	Krankenhäuser	269
9.	Versammlungsstätten	207
10.	Hallenbäder	223
11.	Verkaufsstätten mit nicht mehr als 50 000 m ³ Brutto-Rauminhalt in eingeschossigen Gebäuden	
11.1	bis 2 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	64
11.2	der 2 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m ³	56
11.3	der 5 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	43
12.	Verkaufsstätten mit nicht mehr als 5 000 m ³ Brutto-Rauminhalt in mehrgeschossigen Gebäuden	
12.1	Verkaufsstätten in einem Geschoss und sonstigen Nutzungen mit Aufenthaltsräumen in den übrigen Geschossen	137
12.2	Verkaufsstätten in mehr als einem Geschoss	245
13.	Kleingaragen, ausgenommen offene Kleingaragen	151
14.	Mittel- und Großgaragen, soweit sie eingeschossig sind	179
15.	Mittel- und Großgaragen, soweit sie mehrgeschossig sind	214
16.	Tiefgaragen	248
17.	Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude und Sporthallen mit nicht mehr als 50 000 m ³ Brutto-Rauminhalt, soweit sie eingeschossig sind	
17.1	bis 2 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	
17.1.1	Bauart schwer ¹⁾	78
17.1.2	sonstige Bauart	64
17.2	der 2 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m ³	
17.2.1	Bauart schwer ¹⁾	68
17.2.2	sonstige Bauart	56
17.3	der 5 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	
17.3.1	Bauart schwer ¹⁾	56
17.3.2	sonstige Bauart	43
18.	Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude mit jeweils nicht mehr als 50 000 m ³ Brutto-Rauminhalt, soweit sie mehrgeschossig sind	163
19.	Stallgebäude ²⁾	
19.1	bis 2 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	
19.1.1	Bauart schwer ¹⁾	75